

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lutter (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff.) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat die Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 25. Oktober 2013 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 30. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Der in **§ 2 - Ermittlungseinheiten - Absatz 1, 2. Halbsatz** aufgeführte Plan für die Ermittlungseinheit 1 wird geändert und als Anlage beigefügt.
- (2) **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab) - Absatz 9 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 6,00 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 6,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.
- (3) **§ 7 - Beitragssatz - Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 für das Jahr 2009 beträgt 0,015 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
- (4) **§ 7 - Beitragssatz - Absatz 4** wird hinzugefügt:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 für die vor dem 1. Januar 2007 angefallenen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, beträgt 0,49 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
- (5) Der bisherige **§ 7 Absatz 3** wird Absatz 5.
- (6) **§ 8 - Beitragspflichtige - Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(7) **§ 9 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen - Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Sofern der Beitrag nach § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 einen Betrag von 500,00 € übersteigt, wird die Zahlung in folgenden Raten fällig: Die erste Rate über einen Betrag in Höhe von 500,00 € wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Die zweite Rate bei einem Gesamtbeitrag von bis zu 1.000,00 € wird ein halbes Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Die letzte Rate bei einem Gesamtbeitrag von mehr als 1.000,00 € wird mit dem die 1.000,00 € übersteigenden Betrag 18 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 29. Oktober 2013


Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lutter wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2013 vom 15. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderung zu o. g. Satzung tritt am 16. November 2013 in Kraft.